

# Besondere Bedingung Nr. 7787

## Zusatzdeckung zur Rechtsschutz-Versicherung (befristete Sonderaktion Upgrade-Rechtsschutz Kompakt)

### 1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die im bestehenden Versicherungsvertrag vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung und die dort vereinbarte Versicherungssumme.

### 2. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (soweit im bestehenden Versicherungsvertrag mitversichert) im privaten Lebensbereich und/oder Berufsbereich als unselbständig erwerbstätige Arbeitnehmer (selbständig erwerbstätige bzw. betriebliche Tätigkeit ausgeschlossen).

### 3. Wie lange gilt diese Zusatzdeckung?

Diese Zusatzdeckung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die zwischen 01.03.2010 und 31.12.2010 eintreten. Die bedingungsgemäß vorgesehene Wartefrist von 3 Monaten entfällt.

### 4. Was ist zusätzlich versichert?

4.1 Arbeitsgerichts-Rechtsschutz im Berufsbereich (Artikel 20.1.1);

4.2 Sozialversicherungs-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich (Artikel 21.1.1);

4.3 Erweiterung des Versicherungsschutzes für nebenberufliche selbständige Erwerbstätigkeit

Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) und den jeweils vereinbarten Besonderen Bedingungen haben versicherte Personen, die keiner oder einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, im Rahmen der jeweils vereinbarten Risiken Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle aus einer nebenberuflichen selbständigen Erwerbstätigkeit.

Eine selbständige Tätigkeit gilt als nebenberuflich ausgeübt, wenn die aus der selbständigen Tätigkeit resultierenden jährlichen Einkünfte nicht mehr als EUR 10.000,00 betragen.

Im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz nur unter der Voraussetzung, dass die tatsächlichen oder behaupteten Forderungen und Gegenforderungen der Vertragsparteien (Gesamtansprüche) aufgrund desselben Versicherungsfalles im Sinne des Artikels 2.3. ARB die Obergrenze von EUR 2.000,00 unabhängig von Umfang, Form und Zeitpunkt der Geltendmachung nicht übersteigen. Die Regelungen des Artikels 23.2.3 ARB gelten sinngemäß.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Verteidigung in Strafverfahren wegen unbefugter Gewerbeausübung sowie nach dem Lebensmittelgesetz.

4.4 Daten-Rechtsschutz im Privatbereich:

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Durchsetzung des Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und Widerspruchsrechtes gemäß §§ 26 bis 28 Datenschutzgesetz 2000 gegen private Auftraggeber im Sinne des § 5 Datenschutzgesetz 2000.

Für den Eintritt des Versicherungsfalles gelten die Regelungen des Artikels 2.3. Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig, ohne dass ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften vorliegt, so ist Versicherungsfall das Ereignis, das einen Betroffenen im Sinne des § 4 Z. 3 Datenschutzgesetz 2000 nötigt, ein rechtliches Interesse wahrzunehmen. Bei mehreren Ereignissen gelten die Regelungen des Artikels 2.3. sinngemäß.

Es besteht Versicherungsschutz, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Österreich erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichtes oder der Datenschutzkommission gemäß Datenschutzgesetz gegeben ist.